

## Merkblatt zur Änderung des Verteilungsplans 2021 Berufsgruppen I und II

Die Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst hat am 4. Dezember 2021 eine größere Reform des Verteilungsplans verabschiedet. Während die Filmverteilung nur im Bereich des Animationsfilms aktualisiert wurde, ist die Kollektivverteilung stehendes Bild neu konzipiert worden. Mitglieder der Berufsgruppen I und II müssen somit ihre Meldungen für das Nutzungsjahr 2021 nach teilweise neuen Regeln einreichen (Meldeschluss ist wie immer der 30. Juni 2022).

Im Folgenden sollen die Änderungen für die einzelnen Berufsgruppen zusammengefasst werden.

### **Berufsgruppe I**

Mitglieder der Berufsgruppe I konnten seit der letzten Reform 2016 nur ihre Kunstpräsentationen melden. Ansonsten wurde die Kollektivverteilung als Zuschlagsverteilung zu den Ausschüttungen für Erst- und Folgerechte durchgeführt.

Für Mitglieder der Berufsgruppe I haben sich die Meldemöglichkeiten grundlegend erweitert! Die Zuschlagsverteilung wurde dagegen abgeschafft.

Basis für die neue Reform bildet eine Zusammenlegung aller pauschalen Ausschüttungen für das stehende Bild. Mitglieder der Berufsgruppe I und der Berufsgruppe II werden jetzt in der Kollektivverteilung absolut gleichbehandelt. Auf die Art der gemeldeten Werke kommt es nicht an (Bildende Kunst, Fotografie, Illustration, Design etc.).

Jedes Mitglied kann jede einzelne Abbildung eines eigenen Werks melden, ohne dass dabei Wertungsfaktoren zum Einsatz kommen.

Mitglieder der Berufsgruppe I erhalten in der Kollektivverteilung ab 2021 Ausschüttungen in den folgenden neuen Verteilungssparten:

- Buch Urheber
- Periodika Urheber (Zeitungen & Zeitschriften)
- Webseiten
- Weitersendung Kunst/Bild (Fernsehen)

Meldungen können über die folgenden Meldeformulare eingereicht werden:

- Buch
- Werkpräsentation
- Einzelbild
- Honorar
- Kunst am Bau

In den ersten vier Fällen kann das elektronische Meldeportal verwendet werden oder es können schriftliche Meldungen eingereicht werden. Die Meldung für Kunst am Bau kann momentan nur schriftlich erfolgen.

Mitglieder der Berufsgruppe I sollten sich in ihrem eigenen Interesse mit den neuen Meldemöglichkeiten beschäftigen, insbesondere mit den Meldeformularen „Buch“ und „Einzelbild“. Das Meldeformular „Werkpräsentationen“ ersetzt dagegen das alte Meldeformular für „Kunstpräsentationen“. Das alte Formular zur Meldung einer eigenen Webpräsenz ist entfallen. Abbildungen von Werken auf der eigenen Webseite können jetzt mittels des Formulars „Einzelbilder Webseiten“ gemeldet werden. Für Mitglieder der Berufsgruppe I könnte die neue Meldemöglichkeit für Kunst am Bau interessant sein.

### **Berufsgruppe II**

Für Mitglieder der Berufsgruppe II ändert sich durch die Verteilungsplanreform nicht so viel wie für die Mitglieder der Berufsgruppe I, da die neue Kollektivverteilung für beide Berufsgruppen auf der alten Kollektivverteilung der Berufsgruppe II basiert.

Neu ist, dass alle Werkarten gleichbehandelt werden. Die bisherigen Ausschüttungssparten „Fotografie“ und „Illustration, Design“ werden abgeschafft, ebenso wie jegliche Wertungsfaktoren für unterschiedliche Werkarten. Es gilt das Prinzip: ein Werk ist ein Werk.

Die Ausschüttungen der Kollektivverteilung erfolgen ab 2021 in den neuen Verteilungssparten, aus denen auch die Mitglieder der Berufsgruppe I ihre Ausschüttungen erhalten:

- Buch Urheber
- Periodika Urheber (Zeitungen & Zeitschriften)
- Webseiten
- Weitersendung Kunst/Bild (Fernsehen)

Mitglieder der Berufsgruppe II können ab jetzt über die folgenden Meldeformulare ihre Meldungen einreichen:

- Buch
- Werkpräsentation
- Einzelbild
- Honorar
- Kunst am Bau

Eine Doppelmitgliedschaft ist nicht mehr notwendig, um Werkpräsentationen (früher: Kunstpräsentationen) zu melden.

In den ersten vier Fällen kann das elektronische Meldeportal verwendet werden oder es können schriftliche Meldungen eingereicht werden. Die Meldung für Kunst am Bau kann momentan nur schriftlich erfolgen.

### **Berufsgruppen I und II: Meldungen Buch**

Die neue Buchmeldung basiert auf der bisherigen Buchmeldung der Berufsgruppe II. Mitglieder der Berufsgruppe I konnten ihre Abbildungen in Büchern bis 2016 melden. Wer damals schon dabei war, wird sich erinnern.

Folgende wesentliche Neuerungen wurden eingeführt:

- Abbildungen in fremdsprachigen Schulbüchern sind meldefähig, wenn diese in deutschen öffentlichen Schulen verwendet werden.
- Für Abbildungen in Museumskatalogen gibt es einen neuen Buchtyp. Handelt es sich bei dem abgebildeten Werk um ein Exponat, kann dies zusätzlich gesondert eingetragen werden. Für solche Werke gibt es eine Sonderausschüttung, da die VG Bild-Kunst hierfür ein gesondertes Inkasso erhält.
- Neuauflagen von Büchern mit ISBN können nur noch gemeldet werden, wenn sie über eine neue ISBN verfügen.
- Bei Abbildungen von Werken der Bildenden Kunst kann sowohl das Foto als auch das Kunstwerk gemeldet werden – natürlich vom entsprechenden Urheber bzw. der entsprechenden Urheberin.

### **Berufsgruppen I und II: Meldungen Honorar**

Folgende wesentliche Neuerungen wurden eingeführt:

- Die Anzahl der Auftraggeber-Kategorien wurde von 23 auf 4 reduziert.
- **Wichtig:** Ein Nachweis der Gesamtsumme des Honorars (z. B. durch eine\*n Steuerberater\*in) ist schon ab EUR 24.000,- notwendig, nicht mehr wie bisher ab EUR 30.000,-.

### **Berufsgruppen I und II: Meldungen Einzelbild**

Es werden ab jetzt vier unterschiedliche Formulare für die Einzelbildmeldung angeboten, je nach Sachzusammenhang:

- Zeitungen und Zeitschriften Print
- Telemedien (digitale Verlagsprodukte)
- Webseiten
- Fernsehen

In den Kategorien „Telemedien (digitale Verlagsprodukte)“ sowie „Webseiten“ können jeweils maximal 200 eigene Werke (gleich welcher Werkart) gemeldet werden.

Folgende wesentliche Neuerungen wurden eingeführt:

- Bei der Meldung von Abbildungen in „Zeitungen und Zeitschriften Print“ muss eine ISSN des Printwerks angegeben werden. Alternativ kann die IDN des Zeitschriftenkatalogs der Deutschen Nationalbibliothek eingetragen werden.
- Bei der Meldung von Abbildungen in „Telemedien (digitale Verlagsprodukte)“ muss eine ISSN des digitalen Verlagsprodukts angegeben werden. Alternativ kann die IDN des Zeitschriftenkatalogs der Deutschen Nationalbibliothek eingetragen werden. Liegt keine dieser Nummern vor, ist die Einzelbildmeldung über das Formular „Einzelbilder Webseiten“ einzureichen.
- Einzelbilder auf Webseiten können nun auch gemeldet werden, wenn sich die Webseite hinter einer Bezahl-schranke befindet.
- Einzelbilder auf der eigenen Webseite werden ganz normal über das Formular „Einzelbilder Webseiten“ gemeldet. Das bisherige Formular für die eigene Webpräsenz entfällt.
- Es können sowohl das Formular für Honorarmeldungen, als auch das Formular für Einzelbildmeldungen abgegeben werden. Einzelbilder dürfen aber im Einzelfall nicht gemeldet werden, wenn man für ihre Verwendung bereits ein Honorar gemeldet hat!

### **Berufsgruppen I und II: Meldungen Werkpräsentationen**

Die bisherige Meldung für Kunstpräsentationen wurde umbenannt in „Werkpräsentationen“. Denn ab 2021 können alle Mitglieder unabhängig von ihrer Berufsgruppe die Präsentation ihrer Werke unabhängig von der Werkart melden.

Folgende wesentliche Neuerungen wurden eingeführt:

- Es können pro Nutzungsjahr maximal 12 Präsentationen gemeldet werden.
- Präsentationen müssen in Deutschland stattgefunden haben oder in deutschen Botschaften. Zusätzlich meldefähig sind Präsentationen, die von einem Goethe-Institut oder dem Institut für Auslandsbeziehungen (ifa) veranstaltet werden. Andere ausländische Präsentationen sind nicht mehr meldefähig, allerdings können Abbildungen von Werken aus ausländischen Präsentationen ggf. als Einzelbilder gemeldet werden.
- Wenn Werkpräsentationen gemeldet werden, dürfen Abbildungen eigener Werke aus der Berichterstattung über diese nicht zusätzlich gemeldet werden.

### **Berufsgruppen I und II: Meldungen Kunst am Bau**

Der Reformverteilungsplan hat eine neue Möglichkeit geschaffen, Kunstwerke am Bau zu melden. Hierzu konsultieren Sie bitte das entsprechende Merkblatt.